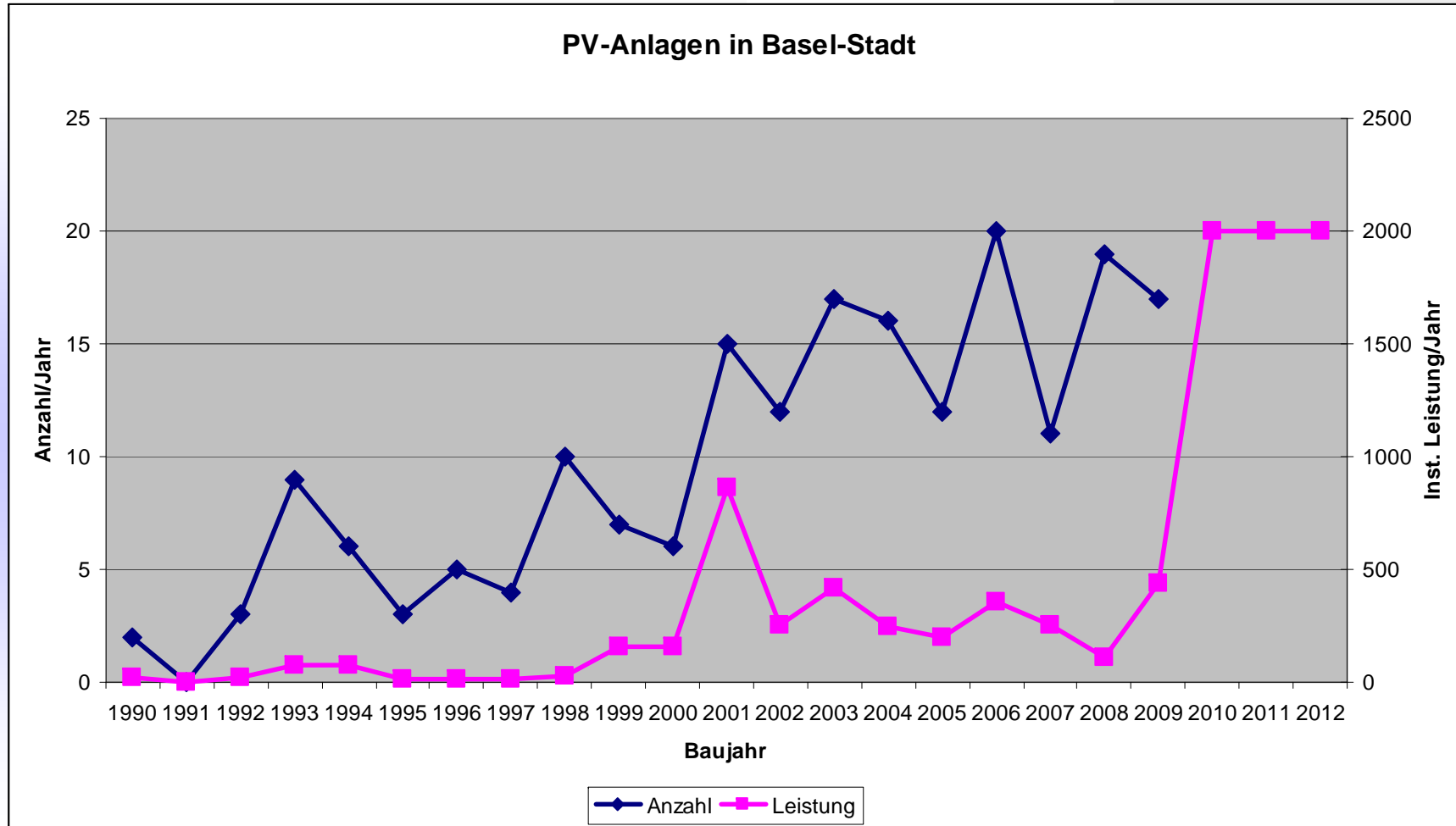


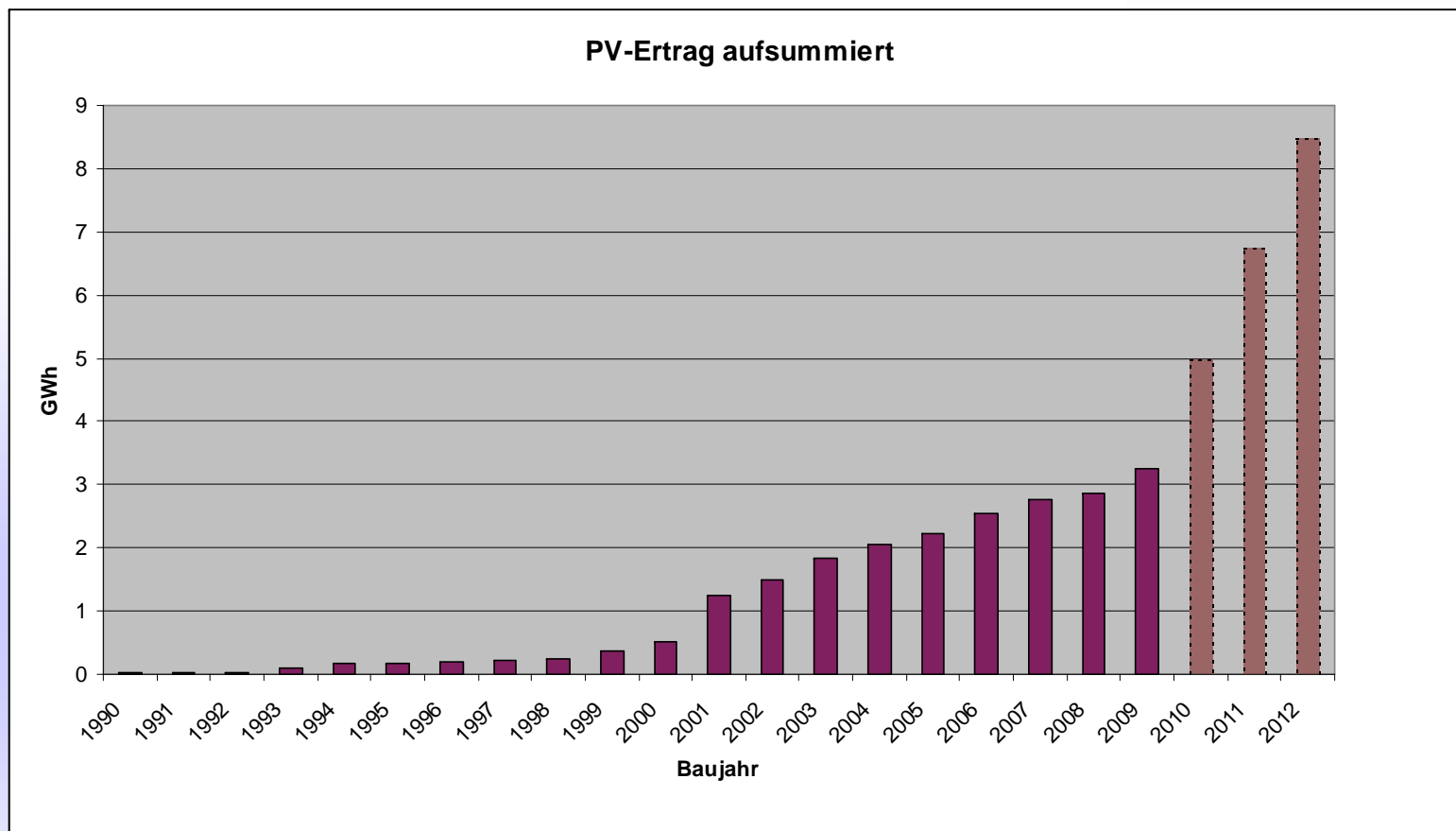
# KEV - Basel

## PV-Förderung im Kanton Basel-Stadt



# PV-Förderung in BS





Installierte Leistung pro Einwohner 2012:

50 W

Ertrag pro Einwohner 2012:

40 kWh/Jahr

Ziel: Anteil Solar am Gesamtverbrauch

1% (=15 GWh)



# Fördermassnahmen in Basel-Stadt

- Bis 1999:
  - Förderung aller PV-Anlagen mit 40% der Investitionskosten
- 1999 – 2008:
  - Förderung aller PV-Anlagen mit 40% der Investitionskosten
  - Zusätzliche kostendeckende Einspeisevergütung (eff. ausgewiesene Kosten)
- 2009 - ?:
  - KEV-Basel analog KEV des Bundes als Übergang bis zu einem max. Zuschlag von 0,4 Rp./kWh



# KEV-BaseL (Gesetz)

- Gesetz:

§6 Abs. 5 Die Netzbetreiberin vergütet Elektrizität aus Photovoltaikanlagen zu den Ansätzen der eidgenössischen Stromversorgungs-Verordnung vom 14. März 2008. Die Vergütungen, die nicht durch den Verkauf von Solarstrom bzw. durch die Einspeisevergütung des Bundes gedeckt werden, werden den Netzkosten belastet. Der dadurch verursachte Zuschlag auf den Netzkosten darf 0,4 Rp./kWh nicht übersteigen.



# KEV-BaseL (Verordnung)

## ■ Verordnung:

- § 2. Die Netzbetreiberin vergütet Strom aus Photovoltaikanlagen bis zu einem **Zubau von 2'000 kWp pro Jahr**.
- § 3. Die kostendeckende Vergütung erfolgt zu den Ansätzen und Bedingungen der eidgenössischen Stromversorgungs-Verordnung vom 14. März 2008.
  - Die Vergütung erhält nur, wer seine **Anlage bei der nationalen Netzgesellschaft angemeldet** hat.
  - Für die Vergütung wird zwischen Kleinanlagen ( $\leq 10$  kWp) und Grossanlagen ( $> 10$  kWp) unterscheiden.
  - Die Netzbetreiberin berücksichtigt Kleinanlagen **in der Reihenfolge der Anmeldungen** für den Zubau. Ist das Jahreskontingent ausgeschöpft, werden die Anlagen im folgenden Jahr berücksichtigt. Nicht genutzte Kontingente werden auf das Folgejahr übertragen.
  - Die Netzbetreiberin berücksichtigt **Grossanlagen** in der Reihenfolge der Anmeldungen für den Zubau. **Ist das Jahreskontingent ausgeschöpft, werden die angemeldeten Kontingente in möglichst gleichen Tranchen auf die Bewerber verteilt.** Die übrig gebliebenen Anmeldungen werden in den Folgejahren berücksichtigt. Nicht genutzte Kontingente werden auf das Folgejahr übertragen.
- § 4. Für **Kleinanlagen können anstelle der kostenbasierten Vergütung** nach § 3 Abs. 1 **wahlweise Förderbeiträge von CHF 4'000/kWp aus der Förderabgabe** beantragt werden.
  - In diesem Fall entfällt die Anmeldepflicht bei der nationalen Netzgesellschaft nach § 3 Abs. 2.
  - Kommt eine solche Anlage nachträglich innerhalb der ersten 10 Betriebsjahre in den Genuss einer kostenbasierten Einspeisevergütung, müssen die Förderbeiträge anteilmässig zurückerstattet werden.
- § 5. Sobald eine Anlage **von der nationalen Netzgesellschaft den Zuschlag** erhält, wird der **Vertrag mit der kantonalen Netzbetreiberin aufgelöst und durch einen Vertrag zwischen der nationalen Netzgesellschaft und dem Anlagebetreiber abgelöst.**



# Stand KEV-Basel (Ende 2009)

- Verträge:
  - 8 Anlagen mit einer Leistung von 143 kWp
- Anmeldungen bei SG/KEV:
  - 13 Anlagen mit einer Leistung von 655 kWp
- Anfragen/Anmeldungen
  - 13 Anlagen mit einer Leistung von 280 kWp
- Summe
  - 34 Anlagen mit einer Leistung von 1'078 kWp



# Fazit

- Sehr positive Aufnahme durch Politik und Anlagebauer
- Kontinuität gewahrt
- Kontingent im 2009 nicht ausgeschöpft
  - Geeignete Dächer für Grossanlagen in BS sind nicht einfach zu finden!
  - → Abhilfe: Studie der ETH Zürich (Prof. Genske) über das Energienutzungspotenzial im Kanton



# Weitere Infos

[www.energie.bs.ch](http://www.energie.bs.ch)

